

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Innenausschusses (2. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 4/1767 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz

A. Problem

Das bundesrechtliche Lebenspartnerschaftsgesetz sieht in einigen Fällen die Gleichstellung von Lebenspartnerschaften und Ehen vor. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat im Hinblick darauf mit Beschluss in seiner 11. Sitzung am 11. März 2003 die Landesregierung aufgefordert, das Landesrecht bis zum Februar 2004 an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes anzupassen (Drucksache 4/260). Da insoweit neben Rechtsverordnungen auch Gesetze zu ändern sind, bedarf es für die Umsetzung dieses Beschlusses eines Änderungsgesetzes.

B. Lösung

Durch das vorliegende Gesetz werden die landesrechtlichen Vorschriften begrifflich an die Vorgaben des Bundes angepasst. Die Beschlussempfehlung des Ausschusses sieht dabei umfangreiche Ergänzungen des eingebrachten Gesetzentwurfes vor, um weitere Normen des Landesrechts anzupassen und Zuständigkeiten zu regeln. Deshalb wird auch eine Berichtspflicht der Landesregierung über entstehende Mehrkosten und den entsprechenden Ausgleich vorgesehen.

Einvernehmen im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 4/1767 mit den folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt ergänzt:
„(Landespartnerschaftsanpassungsgesetz - LPartAnpasG M-V)“.
2. In Artikel 2 wird die Angabe „das Gesetz vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 98)“ durch die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern>)“ ersetzt.
3. In Artikel 9 wird die Angabe „Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Ersten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Ersten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau>)“ durch die Angabe „Artikel 16 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern>)“ ersetzt.
4. Artikel 14 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 14 Änderung der Jagdgenossenschaftssatzungsverordnung

Die Anlage der Jagdgenossenschaftssatzungsverordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. M-V S. 69) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ ein Komma und die Wörter ‚seinen Lebenspartner‘ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartner‘ eingefügt.
2. In § 7 Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort ‚Ehegatten,‘ die Wörter ‚seinem Lebenspartner,‘ eingefügt.“

5. Nach Artikel 14 werden folgende Artikel 15 bis 27 eingefügt:

**„Artikel 15
Änderung des Landesarchivgesetzes**

In § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 des Landesarchivgesetzes vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 282), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2005 (GVOBl. M-V S. 574), werden nach den Wörtern ‚überlebende Ehegatte‘ die Wörter ‚oder Lebenspartner‘ eingefügt.

**Artikel 16
Änderung des Architektengesetzes**

In § 15 Abs. 1 Satz 1 des Architektengesetzes vom 12. März 1998 (GVOBl. M-V S. 364, 549), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 90) geändert worden ist, werden nach den Wörtern ‚deren Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartner‘ eingefügt.

**Artikel 17
Änderung des Ingenieurgesetzes**

In § 17a Abs. 1 Satz 1 des Ingenieurgesetzes vom 8. November 1993 (GVOBl. M-V S. 878), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 90) geändert worden ist, werden nach den Wörtern ‚deren Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartner‘ eingefügt.

**Artikel 18
Änderung der Landeslaufbahnverordnung**

In § 7 Abs. 4 der Landeslaufbahnverordnung vom 21. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 333), die durch die Verordnung vom 21. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 277, 382) geändert worden ist, werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartner‘ eingefügt.

**Artikel 19
Änderung der Lehrerlaufbahnverordnung**

In § 7 Abs. 3 der Lehrerlaufbahnverordnung vom 17. Dezember 1996 (GVOBl. M-V S. 673, 1997 S. 15) werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartner‘ eingefügt.

Artikel 20
Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 708, 910), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 612), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartner‘ eingefügt.
2. Dem § 91 wird folgender Absatz 3 angefügt:

‚(3) Lebenspartner gelten im selben Maß als berücksichtigungsfähige Angehörige wie Ehegatten.‘

Artikel 21
Änderung des Landesumzugskostengesetzes

Das Landesumzugskostengesetz vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554, 559), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort ‚Ehegatte,‘ das Wort ‚Lebenspartner,‘ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartners‘ eingefügt.
3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort ‚Ehegatte‘ ein Komma und die Wörter ‚der Lebenspartner‘ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort ‚Eheähnliche‘ die Wörter ‚und gleichgeschlechtliche‘ eingefügt.
4. In § 11 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartners‘ und nach dem Wort ‚geheiratet‘ die Wörter ‚oder eine Lebenspartnerschaft begründet‘ eingefügt.
5. § 12 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern ‚oder seines Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartners‘ und nach den Wörtern ‚des Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartners‘ eingefügt.
 - b) In Nummer 6 werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartners‘ eingefügt.

Artikel 22
Änderung der Trennungsgeldverordnung

Die Trennungsgeldverordnung vom 23. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 608), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 2004 (GVOBl. M-V S. 175), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort ‚Ehegatte‘ die Wörter ‚oder Lebenspartner‘ eingefügt.
- b) In Buchstabe a werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartners‘ eingefügt.
- c) In Buchstabe b werden nach dem Wort ‚Ehegatte‘ die Wörter ‚oder Lebenspartner‘ eingefügt.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartner‘ eingefügt.

Artikel 23
Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes

In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 7. März 2000 (GVOBl. M-V S. 58) werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartner‘ und nach dem Wort ‚Wiederverheiratung‘ die Wörter ‚oder Wiederverpartnerung‘ eingefügt.

Artikel 24
Änderung der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung

Dem § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung vom 16. August 2004 (GVOBl. M-V S. 403) werden die Wörter ‚bei Lebenspartnern die Lebenspartnerschaftsurkunde,‘ angefügt.

Artikel 25
**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
höherer technischer Verwaltungsdienst**

In der Anlage 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer technischer Verwaltungsdienst vom 5. Juli 2004 (GVOBl. M-V S. 327) werden nach den Wörtern ‚Tag der Eheschließung‘ die Wörter ‚oder Begründung der Lebenspartnerschaft‘ eingefügt.

Artikel 26
Änderung des Lebenspartnerschaftsausführungsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz vom 26. September 2001 (GVOBl. M-V S. 336), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Februar 2005 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk eine der Personen, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen (Erklärende), ihre alleinige oder Hauptwohnung, beim Fehlen einer Wohnung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt seit dem 29. September 2001 für Erklärungen zum Namenswahlrecht nach Artikel 17b Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 15 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, entsprechend.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zuständige Behörde nach § 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist der Standesbeamte, der die Geburt des Kindes beurkundet hat. Befindet sich der Geburtsort nicht in Mecklenburg-Vorpommern, richtet sich für die erklärungsberechtigten Personen die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 Satz 1. Die Erklärung zur Namensführung des Kindes kann auch von dem Standesbeamten öffentlich beglaubigt werden, der nicht nach Satz 1 und 2 zuständig ist.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird nach dem Wort ‚Lebenspartnerschaftsgesetzes‘ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 5 wird aufgehoben.

3. § 3 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wird nach Begründung der Lebenspartnerschaft eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 und 5, § 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder nach Artikel 17b Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch abgegeben, erteilt der zuständige Standesbeamte der Person, deren Name geändert worden ist, hierüber auf Wunsch eine Bescheinigung. § 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wobei die Entgegennahme der namensrechtlichen Erklärung nach § 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes dem Standesbeamten schriftlich mitzuteilen ist, der das Familienbuch der Eltern des Kindes führt. Wurde die Geburt nicht in Mecklenburg-Vorpommern beurkundet, so richtet sich die Mitteilung auch an den Standesbeamten, der die Geburt beurkundet hat.“

4. Nach § 7 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der für die alleinige oder Hauptwohnung des Kindes zuständigen Meldebehörde ist zudem die Namensänderung nach § 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes schriftlich mitzuteilen.“

5. Nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

§ 9

Namensrechtliche Erklärungen, die vor dem <einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes> nach §§ 3 Abs. 5 und 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vor der nach § 1 Abs. 1 oder 4 zuständigen Behörde abgegeben wurden, gelten als wirksam abgegeben.“

Artikel 27**Änderung der Kostenverordnung Innenministerium**

Die Anlage der Kostenverordnung Innenministerium vom 18. August 2004 (GVOBl. M-V S. 446) wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 2.4.1.2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) aufgrund einer Veränderung des Namens gemäß § 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“.

2. In der Tarifstelle 13.4.8 werden nach der Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 3“ die Angabe „und 5“ eingefügt und nach dem Wort „wird“ ein Komma und der Halbsatz „sowie nach § 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ angefügt.

3. In der Tarifstelle 13.4.9 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie nach § 9 Abs. 5“ ersetzt.“

6. Der bisherige Artikel 15 wird Artikel 28 und die Angabe „13 und 14“ wird durch die Angabe „12, 13, 14, 18, 19, 22, 24, 25 und 27“ ersetzt.
7. Nach Artikel 28 wird folgender Artikel 29 eingefügt:

**„Artikel 29
Kostenfolgeabschätzung und Kosten**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. März 2009 über die Kostenfolgen dieses Gesetzes als Grundlage für eine Entscheidung über den Ausgleich möglicher Mehrkosten.“

8. Der bisherige Artikel 16 wird Artikel 30.

Schwerin, den 10. Mai 2006

Der Innenausschuss

Siegfried Friese
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Siegfried Friese

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz“ auf Drucksache 4/1767 in seiner 64. Sitzung am 5. Oktober 2005 in Erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Innenausschuss sowie zur Mitberatung an den Rechts- und Europaausschuss und an den Sozialausschuss überwiesen.

Der Innenausschuss hat in seiner 76. Sitzung am 7. Dezember 2005 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der der Lesben- und Schwulenverband Deutschland, der Verein lesbischer und schwuler Polizeibediensteter in Mecklenburg-Vorpommern, der Landesverband der Lesben und Schwulen Mecklenburg-Vorpommern - Gaymeinsam e. V., der Bund der Schiedsmänner und Schiedsfrauen, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern sowie der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern teilgenommen haben. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf erneut in seiner 79. Sitzung am 22. Februar 2006 beraten. In dieser Sitzung hat die Fraktion der SPD die später als Artikel 26 und 27 vorgesehenen Änderungsvorschläge des Innenministeriums zum Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz und zur Kostenverordnung des Innenministeriums übernommen. Der Ausschuss hat darauf die mitberatenden Ausschüsse um ergänzende Stellungnahmen gebeten und eine verfahrensrechtliche Prüfung der Zulässigkeit der beabsichtigten Ergänzungen im laufenden Verfahren veranlasst. Auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses haben die Fraktionen von SPD und Linkspartei.PDS in der 83. Sitzung am 22. März 2006 einen umfassenden Änderungsantrag gestellt, der gegenüber dem eingebrachten Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1767 noch über die beiden Vorschläge des Innenministeriums hinaus weitere Anpassungen in landesrechtlichen Vorschriften vorsah. Dazu hat der Ausschuss eine erneute schriftliche Anhörung der bereits zur Anhörung am 7. Dezember 2006 geladenen Sachverständigen und Betroffenen durchgeführt. Ergänzend wurden der Kommunale Arbeitgeberverband und der Landesverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten beteiligt. Der Ausschuss hat abschließend in seiner 89. Sitzung am 10. Mai 2006 beraten.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Rechts- und Europaausschuss

a) Erste Stellungnahme vom 12. Januar 2006

Der Rechts- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 12. Januar 2006 beraten und einvernehmlich bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der CDU keine rechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.

b) Zweite Stellungnahme

Der Rechts- und Europaausschuss hat keine ergänzende Stellungnahme abgegeben.

2. Sozialausschuss

a) Erste Stellungnahme vom 12. Januar 2006

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 11. Januar 2006 beraten und einvernehmlich bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der CDU empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

b) Zweite Stellungnahme vom 2. März 2006

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf und den ergänzenden Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebenspartnerschaftsausführungsgesetzes und anderer Vorschriften“ in seiner 83. Sitzung am 1. März 2006 beraten und mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der CDU festgestellt, nicht von den ergänzend vorgesehenen Änderungen betroffen zu sein und deshalb an der ersten Stellungnahme festzuhalten.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innenausschusses

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung am 7. Dezember 2005

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte aus den Stellungnahmen und Beiträgen zur öffentlichen Anhörung am 7. Dezember 2005 dargelegt.

Der Lesben- und Schwulenverband Deutschland hat die geplante Anpassung des Landesrechtes an das Bundesrecht begrüßt, aber zugleich deutlich gemacht, dass die Gesetzesanpassung noch nicht weit genug gehe. Insbesondere im Landesbeamtenrecht einschließlich der Beihilferegelungen gebe es noch Ungleichbehandlungen, die den Vorgaben der EU-Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG widersprächen. Die EU-Gleichstellungsrichtlinie besage ausdrücklich, dass niemand wegen seiner sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden dürfe. Aber dieses geschehe bislang im Bereich der Beihilferegelungen, wonach der Beamte für seinen arbeitslosen Partner die Aufwendungen im Krankheitsfall allein tragen müsse. Dies stehe im Widerspruch zur gesetzlichen Krankenversicherung, die eine Einbeziehung des arbeitslosen Partners in die Familienversicherung vorsehe. Die rechtlich gebotene Gleichstellung und die Beendigung der Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften dürfe nicht von der Zahl der tatsächlich Betroffenen im Land abhängen. Weiteren Änderungsbedarf gebe es beispielsweise in den Bereichen Laufbahnrecht, Reise- und Umzugsvergütungsrecht, Trennungsgeld, Abgeordnetengesetz und Landesministergesetz, Flüchtlingsaufnahme-gesetz, Befreiung von der Rundfunkgebühr, Kostenordnung des Innenministeriums, Meldegesetz sowie im Landesarchivgesetz. Ferner sei die Rechtslage für berufsständische Versorgungswerke zu ändern. Mit den Zwangsmitgliedschaften in berufsständischen Versorgungswerken sei keine Hinterbliebenenversorgung für gleichgeschlechtliche Partner verbunden. Um den Betroffenen ersatzweise zur Mitgliedschaft in den Versorgungswerken eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung und damit eine Absicherung des Lebenspartners zu ermöglichen, sei in die Landesgesetze für die Versorgungswerke eine entsprechende Satzungsermächtigung aufzunehmen.

Der Verein lesbischer und schwuler Polizeibeamter in Mecklenburg-Vorpommern hat ebenfalls zum Ausdruck gebracht, dass die geplanten Gesetzesanpassungen noch nicht weit genug gingen. Es seien insbesondere die beamtenrechtlichen Vorschriften im Gesetzentwurf nicht behandelt worden. Die betreffe etwa Umzugskosten sowie Trennungsgeld.

Der Landesverband der Lesben und Schwulen Mecklenburg-Vorpommern - Gaymeinsam e.V. hat ebenfalls darauf hingewiesen, dass mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurf das Ziel der Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit Ehen noch nicht erreicht werde. So gebe es noch eine Vielzahl von Rechtsbereichen, in denen die vorhandenen Rechtsvorschriften zu überarbeiten seien, dies nicht nur bei den Landesgesetzen, sondern auch bei den Rechtsverordnungen des Landes. Den berufsständischen Versorgungswerken solle ermöglicht werden, selbst eine Absicherung auch der hinterbliebenen Lebenspartner vorzusehen. Insgesamt werde eine Rechtsanpassung mittels Generalklausel empfohlen, damit keine Regelung übersehen werde. Auch ein Gleichberechtigungsgesetz sei ein sinnvolles Instrument, um das Landesrecht an Bundesrecht anzupassen und die EU-Antidiskriminierungsrichtlinie umzusetzen.

Seitens des Bundes der Schiedsmänner und Schiedsfrauen, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, hat es keine Einwände gegen den Gesetzentwurf, insbesondere die Änderung des Landesschiedsstellengesetzes, gegeben.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf begrüßt und betont, dass haushaltmäßige oder verwaltungsmäßige Mehrbelastungen für die Kommunen durch die Umsetzung dieses Gesetzentwurfes nicht erkennbar seien. Angesichts der Zahl der Lebenspartnerschaften in Mecklenburg-Vorpommern sei die Mehrbelastung der kommunalen Haushalte auch im Falle einer Umsetzung der in der Anhörung angeregten Ergänzungen gering, insbesondere im Beihilfebereich.

2. Ergebnisse der ergänzenden schriftlichen Beteiligung von Sachverständigen und Betroffenen

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte aus den Stellungnahmen und Beiträgen dargelegt, die in Ergänzung zur öffentlichen Anhörung und unter Berücksichtigung der von den Fraktionen der SPD und Linkspartei.PDS in der 83. Sitzung vom 22. März 2006 beantragten umfangreichen Ergänzungen eingereicht wurden.

Der Lesben- und Schwulenverband Deutschland und der Verein lesbischer und schwuler Polizeibeamter in Mecklenburg-Vorpommern haben jeweils die Ergänzungen, insbesondere im Landesbeamtenrecht, begrüßt, auf einzelne redaktionelle Fehler hingewiesen und die Berücksichtigung des Landesdisziplinargesetzes angeregt.

Der Landesverband der Lesben und Schwulen Mecklenburg-Vorpommern - Gaymeinsam e. V. hat auf die weiterhin nicht berücksichtigten Anpassungsbedarfe in der Landesdisziplinarordnung, dem Landesmeldegesetz und dem Landesaufnahmegesetz hingewiesen.

Die Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern hat keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf und die vorgesehenen Ergänzungen erhoben, aber angeregt, entsprechend der bayrischen Regelung eine Zuständigkeit der Notare für die Begründung von Lebenspartnerschaften zu prüfen. Dies ermögliche bereits bei dieser Gelegenheit eine umfassende notarielle Beratung.

Der Kommunale Arbeitgeberverband hat auf einen redaktionellen Fehler hingewiesen und im Übrigen betont, dass die mit den im Landesbeamtengesetz und in der Trennungsgeldverordnung vorgesehenen Rechten von Lebenspartnern verbundenen Mehrkosten der Kommunalen Arbeitgeber wegen des Konnexitätsprinzips nach Artikel 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erstattet werden müssen.

Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen und der Landesverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten haben jeweils keine Einwände geltend gemacht.

Der Städte- und Gemeindetag hat betont, dass einige der zusätzlich vorgesehenen Änderungen finanzielle Auswirkungen auf die Kommunen hätten. Dies könne bei der Laufbahnverordnung und auch den Beihilfavorschriften akzeptiert werden, zumal es um eher geringe Beträge gehe. Die vorgesehenen Anpassungen bei dem Landesumzugskostengesetz sowie bei den Reisebeihilfen für Heimfahrten allerdings seien abzulehnen. Der Gesetzgeber sei rechtlich nicht gezwungen, jegliche Vergünstigung für Ehegatten auch auf Lebenspartner auszudehnen.

Der Landkreistag hat für die Landkreise keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf geltend gemacht und dementsprechend dessen Annahme zugestimmt.

3. Ergebnisse der Ausschussberatungen

Die Fraktion der SPD hatte in der 79. Sitzung am 22. Februar 2006 die Vorschläge des Innenministeriums als Änderungsantrag übernommen, ergänzend auch das Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz und die Kostenverordnung des Innenministeriums an das geltende Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes anzupassen. Der Ausschuss hat rechtlich prüfen lassen, ob für diese zusätzlichen Gesetzesänderungen eine weitere Erste Lesung erforderlich sei. Als Prüfergebnis wurde festgestellt, dass die vorgesehenen Änderungen in anderen Gesetzen sich in dem durch den Gesetzentwurf auf Drucksache 4/1767 eröffneten Rahmen hielten, da auch insoweit lediglich Anpassungen und Umsetzungen im Landesrecht vorgesehen seien, die durch die bundesgesetzlichen Änderungen erforderlich wurden. Damit sei der für Änderungsanträge erforderliche unmittelbare Sachzusammenhang zur Ausgangsvorlage gewahrt, eine Erste Lesung für diese Änderungsvorschläge sei nicht erforderlich. Auf dieser Grundlage haben die Fraktionen von SPD und Linkspartei.PDS in der 83. Sitzung am 22. März 2006 einen umfassenden Änderungsantrag vorgelegt, der weitere Änderungen in diesem Zusammenhang vorsieht. Das Innenministerium hat mit Schreiben vom 24. April 2006 dem Ausschuss das Ergebnis der zu dem Änderungsantrag durchgeführten Ressortanhörung mitgeteilt. Danach haben die Fraktionen von SPD und Linkspartei.PDS in der 89. Sitzung am 10. Mai 2006 einen formal und inhaltlich überarbeiteten Änderungsantrag vorgelegt. Gegenüber dem Änderungsantrag vom 22. März 2006 sieht dieser Änderungsantrag keine Anpassungen mehr vor in dem Ausführungsgesetz zum Bundesvertriebenengesetz, im Flüchtlingsaufnahmegesetz und im Landesministergesetz. Zur Begründung wurde unter anderem auf die bundesrechtlichen Vorgaben hingewiesen, die bei Flüchtlingen und Vertriebenen eine Berücksichtigung von Lebenspartnerschaften ins Leere laufen ließen.

Die Fraktion der CDU hat angekündigt, sich in den Abstimmungen zu dem Gesetzentwurf zu enthalten. Zur Begründung verwies sie auf die nicht vollständig ausgeräumten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die erhebliche Ergänzung des Gesetzentwurfes durch den vorgelegten Änderungsantrag.

Dem Ausschuss hat zu der Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz auch eine Petition vorgelegen. Der Petent spricht sich darin für eine landesrechtliche Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten in den Bereichen Hinterbliebenenversorgung, öffentliches Dienstrecht und Adoptionsrecht aus.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen

Die Fraktionen von SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, die Überschrift wie folgt zu ergänzen: „(Landespartnerschaftsanpassungsgesetz - LPartAnpasG M-V)“.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Linkspartei.PDS bei Enthaltung der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen von SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in Artikel 2 die Angabe „das Gesetz vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 98)“ durch die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern>)“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Linkspartei.PDS bei Enthaltung der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen von SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, in Artikel 9 die Angabe „Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Ersten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Ersten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau>)“ durch die Angabe „Artikel 16 des Gesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern>)“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Linkspartei.PDS bei Enthaltung der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen von SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, Artikel 14 wie folgt zu fassen:

„Artikel 14 Änderung der Jagdgenossenschaftssatzungsverordnung

Die Anlage der Jagdgenossenschaftssatzungsverordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. M-V S. 69) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ ein Komma und die Wörter ‚seinen Lebenspartner‘ eingefügt.

b) In Absatz 6 werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartner‘ eingefügt.

2. In § 7 Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort ‚Ehegatten,‘ die Wörter ‚seinem Lebenspartner,‘ eingefügt.“

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Linkspartei.PDS bei Enthaltung der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen von SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, nach Artikel 14 folgende Artikel 15 bis 27 einzufügen:

**„Artikel 15
Änderung des Landesarchivgesetzes**

In § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 des Landesarchivgesetzes vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 282), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2005 (GVOBl. M-V S. 574), werden nach den Wörtern ‚überlebende Ehegatte‘ die Wörter ‚oder Lebenspartner‘ eingefügt.

**Artikel 16
Änderung des Architektengesetzes**

In § 15 Abs. 1 Satz 1 des Architektengesetzes vom 12. März 1998 (GVOBl. M-V S. 364, 549), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 90) geändert worden ist, werden nach den Wörtern ‚deren Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartner‘ eingefügt.

**Artikel 17
Änderung des Ingenieurgesetzes**

In § 17a Abs. 1 Satz 1 des Ingenieurgesetzes vom 8. November 1993 (GVOBl. M-V S. 878), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 90) geändert worden ist, werden nach den Wörtern ‚deren Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartner‘ eingefügt.

**Artikel 18
Änderung der Landeslaufbahnverordnung**

In § 7 Abs. 4 der Landeslaufbahnverordnung vom 21. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 333), die durch die Verordnung vom 21. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 277, 382) geändert worden ist, werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartner‘ eingefügt.

**Artikel 19
Änderung der Lehrerlaufbahnverordnung**

In § 7 Abs. 3 der Lehrerlaufbahnverordnung vom 17. Dezember 1996 (GVOBl. M-V S. 673, 1997 S. 15) werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartner‘ eingefügt.

Artikel 20
Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 708, 910), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 612), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartner‘ eingefügt.
2. Dem § 91 wird folgender Absatz 3 angefügt:
‚(3) Lebenspartner gelten im selben Maß als berücksichtigungsfähige Angehörige wie Ehegatten.‘

Artikel 21
Änderung des Landesumzugskostengesetzes

Das Landesumzugskostengesetz vom 3. Juni 1998 (GVOBl. MV S. 554, 559), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort ‚Ehegatte,‘ das Wort ‚Lebenspartner,‘ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartners‘ eingefügt.
3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort ‚Ehegatte‘ ein Komma und die Wörter ‚der Lebenspartner‘ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort ‚Eheähnliche‘ die Wörter ‚und gleichgeschlechtliche‘ eingefügt.
4. In § 11 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartners‘ und nach dem Wort ‚geheiratet‘ die Wörter ‚oder eine Lebenspartnerschaft begründet‘ eingefügt.
5. § 12 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern ‚oder seines Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartners‘ und nach den Wörtern ‚des Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartners‘ eingefügt.
 - b) In Nummer 6 werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartners‘ eingefügt.

Artikel 22
Änderung der Trennungsgeldverordnung

Die Trennungsgeldverordnung vom 23. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 608), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 2004 (GVOBl. M-V S. 175), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort ‚Ehegatte‘ die Wörter ‚oder Lebenspartner‘ eingefügt.
 - b) In Buchstabe a werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartners‘ eingefügt.
 - c) In Buchstabe b werden nach dem Wort ‚Ehegatte‘ die Wörter ‚oder Lebenspartner‘ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartner‘ eingefügt.

Artikel 23
Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes

In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 7. März 2000 (GVOBl. M-V S. 58) werden nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartner‘ und nach dem Wort ‚Wiederverheiratung‘ die Wörter ‚oder Wiederverpartnerung‘ eingefügt.

Artikel 24
Änderung der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung

Dem § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung vom 16. August 2004 (GVOBl. MV S. 403) werden die Wörter ‚bei Lebenspartnern die Lebenspartnerschafts-urkunde,‘ angefügt.

Artikel 25
**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
höherer technischer Verwaltungsdienst**

In der Anlage 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer technischer Verwaltungsdienst vom 5. Juli 2004 (GVOBl. M-V S. 327) werden nach den Wörtern ‚Tag der Eheschließung‘ die Wörter ‚oder Begründung der Lebenspartnerschaft‘ eingefügt.

Artikel 26
Änderung des Lebenspartnerschaftsausführungsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz vom 26. September 2001 (GVOBl. M-V S. 336), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Februar 2005 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk eine der Personen, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen (Erklärende), ihre alleinige oder Hauptwohnung, beim Fehlen einer Wohnung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt seit dem 29. September 2001 für Erklärungen zum Namenswahlrecht nach Artikel 17b Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 15 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, entsprechend.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zuständige Behörde nach § 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist der Standesbeamte, der die Geburt des Kindes beurkundet hat. Befindet sich der Geburtsort nicht in Mecklenburg-Vorpommern, richtet sich für die erklärungsberechtigten Personen die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 Satz 1. Die Erklärung zur Namensführung des Kindes kann auch von dem Standesbeamten öffentlich beglaubigt werden, der nicht nach Satz 1 und 2 zuständig ist.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird nach dem Wort ‚Lebenspartnerschaftsgesetzes‘ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 5 wird aufgehoben.

3. § 3 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wird nach Begründung der Lebenspartnerschaft eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 und 5, § 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder nach Artikel 17b Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch abgegeben, erteilt der zuständige Standesbeamte der Person, deren Name geändert worden ist, hierüber auf Wunsch eine Bescheinigung. § 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wobei die Entgegennahme der namensrechtlichen Erklärung nach § 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes dem Standesbeamten schriftlich mitzuteilen ist, der das Familienbuch der Eltern des Kindes führt. Wurde die Geburt nicht in Mecklenburg-Vorpommern beurkundet, so richtet sich die Mitteilung auch an den Standesbeamten, der die Geburt beurkundet hat.“

4. Nach § 7 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der für die alleinige oder Hauptwohnung des Kindes zuständigen Meldebehörde ist zudem die Namensänderung nach § 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes schriftlich mitzuteilen.“

5. Nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

§ 9

Namensrechtliche Erklärungen, die vor dem <einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes> nach §§ 3 Abs. 5 und 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vor der nach § 1 Abs. 1 oder 4 zuständigen Behörde abgegeben wurden, gelten als wirksam abgegeben.“

Artikel 27
Änderung der Kostenverordnung Innenministerium

Die Anlage der Kostenverordnung Innenministerium vom 18. August 2004 (GVOBl. M-V S. 446) wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 2.4.1.2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) aufgrund einer Veränderung des Namens gemäß § 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“.

2. In der Tarifstelle 13.4.8 werden nach der Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 3“ die Angabe „und 5“ eingefügt und nach dem Wort „wird“ ein Komma und der Halbsatz „sowie nach § 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ angefügt.

3. In der Tarifstelle 13.4.9 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie nach § 9 Abs. 5“ ersetzt.“

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Linkspartei.PDS bei Enthaltung der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen von SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, den bisherigen Artikel 15 als Artikel 28 vorzusehen und die Angabe „13 und 14“ durch die Angabe „12, 13, 14, 18, 19, 22, 24, 25 und 27“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Linkspartei.PDS bei Enthaltung der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen von SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, nach Artikel 28 folgenden Artikel 29 einzufügen:

**„Artikel 29
Kostenfolgeabschätzung und Kosten**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. März 2009 über die Kostenfolgen dieses Gesetzes als Grundlage für eine Entscheidung über den Ausgleich möglicher Mehrkosten.“

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Linkspartei.PDS bei Enthaltung der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktionen von SPD und Linkspartei.PDS hatten beantragt, den bisherigen Artikel 16 als Artikel 30 vorzusehen.

Der Ausschuss hat diesem Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Linkspartei.PDS bei Enthaltung der Fraktion der CDU zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Gesetzentwurf insgesamt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Linkspartei.PDS bei Enthaltung der Fraktion der CDU zugestimmt.

Schwerin, den 10. Mai 2006

Siegfried Friese
Berichterstatter